

"BIO-ZEICHEN MECKLENBURG-VORPOMMERN"
BESTIMMUNGEN ÜBER HERKUNFT, ERZEUGUNG UND QUALITÄT,
VERFAHREN UND ZEICHENVERWENDUNG
TIERISCHER PRODUKTE

I. ALLGEMEINES

Eine Kennzeichnung tierischer Produkte mit dem "Bio-Zeichen Mecklenburg-Vorpommern" (Bio-Zeichen) darf erfolgen, wenn nachfolgend festgelegte Herkunfts- und Qualitätsbestimmungen sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

II. HERKUNFTSBESTIMMUNGEN

In der Erzeugung von Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Lammfleisch müssen die Tiere spätestens ab dem Alter von sechs Wochen in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden. Die Tiere in der Geflügelfleischerzeugung müssen spätestens ab einem Alter von einer Woche in der jeweiligen Region gehalten werden.

Bei im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 aufbereiteten Erzeugnissen müssen mindestens 90 % Gewichtsanteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Milch, Fleisch, Eier) aus Mecklenburg-Vorpommern stammen. Diese Anforderung ist auf der Grundlage der Rezeptur zu prüfen. Im AHV-Bereich können Einzelkomponenten von Agrarrohprodukten mit dem Bio-Zeichen gekennzeichnet werden. Diese müssen zu 100 % in Mecklenburg-Vorpommern erzeugt worden sein.

III. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN

1. Qualitätskriterien

Fleisch darf keine Qualitätsmängel in der Fleischfarbe und bezüglich des Wasserhaltevermögens sowie der Verwendungseigenschaften aufweisen.

Beim Rind- und Kalbfleisch muss zwischen 24 und 48 Stunden nach der Schlachtung der pH-Wert gemessen werden (gemessen im M. long. dorsi am Anschnitt zwischen der 8. und 9. Rippe). Der pH-Wert muss unter 6,0 liegen.

Beim Schweinefleisch muss 30-45 Minuten nach der Schlachtung der pH-Wert im Kotelett (zwischen der 13. und 14. Rippe) gemessen werden. Der pH-Wert muss unter 5,8 sein. Über die Ergebnisse der pH-Wert-Messung sind Aufzeichnungen in einem Schlachtprotokoll zu führen.

2. Anforderungen an die Erzeugung

Die Erzeugung muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den jeweiligen Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren. Sie müssen zu Beginn der Erzeugung für das Bio-Zeichen die Umstellungsphase abgeschlossen haben.

Die Futtermittel müssen bei Wiederkäuern zu mindestens 51 % aus betriebseigener Erzeugung stammen.

Bei Tiertransporten von Lebewild zum Ort der Schlachtung muss eine maximale Transportzeit von vier Stunden eingehalten werden. Das Transportpersonal muss die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren nachweisen. Der Tierhalter besitzt die nötige Sachkunde zum Transport von Tieren in der Regel aufgrund seiner Ausbildung. Der gewerbliche Tiertransporteur muss eine Ausbildung zum Tiertransport nach der Tierschutztransportverordnung besitzen.

Jeder Erzeugerbetrieb muss einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt abschließen.

Der Einsatz von Klärschlamm und Düngemitteln aus der Abfallbeseitigung ist untersagt.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZEICHENVERWENDUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Bio-Zeichen darf ausschließlich in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften, Herkunft und Qualität verwendet werden. Die Verwendung für den Verbraucher irreführender, widersprüchlicher oder verwechselbarer Kennzeichnungen mit anderen Auslobungen / Aufmachungen ist unzulässig.

Verwendet werden darf das Bio-Zeichen ausschließlich:

- einbezogen in die Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild),
- auf Schildern und Folien, die direkt mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Produktpräsentation dienen,
- in Anzeigen in Verbindung mit dem Produktangebot,
- in Werbematerialien mit dem Hinweis auf die Aussagen des Zeichens.

Der Lizenznehmer unterwirft sich den Bestimmungen zur Kontrolle und Dokumentation entsprechend der Anlage 3.1. Der Lizenznehmer legt dem Lizenzgeber jährlich bis zum 31.01. eine Bescheinigung gemäß der Anlage 4 über die im Vorjahr durchgeführte Kontrolle einschließlich des Kontrollergebnisses über die im Nutzungsvertrag § 3 aufgeführten Produkte vor.

Das Zeichen ist in der vorgeschriebenen Gestaltung laut Anlage 1 zu führen. Die Gestaltung und Größe des Zeichens richtet sich nach § 1 i.V.m. der Anlage 1 der Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589).

Bei unverpackt angebotenen Produkten ist das Bio-Zeichen an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass der Bezug zum Produkt unverkennbar und eine deutliche Abgrenzung zu dem übrigen Produktangebot hergestellt ist, für das das Zeichen nicht verwendet werden darf.

Wird das Bio-Zeichen Mecklenburg-Vorpommern in einer Kombination mit dem Bio-Siegel verwendet, ist die Anzeigepflicht zu beachten. Die Zeichennutzer sind gemäß § 3 der Öko-Kennzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, dass erstmalige Verwenden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit dem vorgeschriebenem Formblatt anzuzeigen.

Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung laut Anlage 1 und im Zusammenhang mit Angaben zu führen, aus denen der Zeichennutzer erkennbar ist.

2. Besondere Bestimmungen

Die zur Verwendung mit dem Bio-Zeichen bestimmten Agrarerzeugnisse müssen auf allen Stufen der Vermarktung von anderen Produkten getrennt erfasst, gelagert und gekennzeichnet werden. Die Rückverfolgbarkeit bis zu den Ausgangsprodukten muss gewährleistet sein.

Die mit dem Bio-Zeichen gekennzeichneten Produkte müssen sich von dem übrigen Produktangebot klar unterscheiden.